

Antrag

auf **Gewährung eines Zuschusses/Investitionszuschusses für *kulturtreibende und sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmende Vereine und Vereinigungen*** in entsprechender Anwendung der Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

zurück an:

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Hauptamt - Sport- und Vereinswesen
Frau Verena Schmehl
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn

Antragstellender Verein: _____

Hiermit beantragen wir **einen** (entsprechendes bitte ankreuzen)

- Zuschuss für eine investive Maßnahme in entsprechender Anwendung gemäß Ziffer 3.5 der Sportförderrichtlinien**
- Investitionszuschuss für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Vereinsheimen oder Hallen in entsprechender Anwendung gemäß Ziffer 3.6 der Sportförderrichtlinien**

Unsere Angaben:

Bezeichnung der Maßnahme: _____

Erklärung: (entsprechendes bitte ankreuzen)

Für die Maßnahme besteht Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe von _____ Prozent.
ja nein

Gesamtkosten: _____

Finanzierungsvorstellungen:

Eigenmittel: _____

Eigenleistungen: _____

Darlehen: _____

Städt. Mittel: _____

Kreismittel: _____

Sonstige Mittel,
die zur Finanzierung beitragen _____

Limburg a. d. Lahn, _____

(Unterschrift, Vor- und Zuname; Funktion)
des geschäftsführenden Vorstandes

Auszug aus den „Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“

3.5 Zuschüsse zum Kauf von langlebigen Sportgeräten

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelbeschaffungspreis 50,00 € und mehr beträgt und die bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre lang verwendet werden können.

Dem Antrag sind Angebote von Lieferfirmen beizufügen. Zuschüsse erhalten nur solche Vereine, die bei der Antragsstellung nachweisen, dass sie alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

3.6 Investitionszuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Sportanlagen

Grundlage für die Berechnung der Höhe der städtischen Zuwendungen sind die von der Bauberatungsstelle des Hessischen Finanzministers festgesetzten beihilfefähigen Gesamtkosten.

In allen Fällen, in denen die Förderungsfähigkeit nach den Förderungsgrundsätzen des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau besteht, ist die Bezuschussung durch die Stadt davon abhängig, dass die Vereine Zuwendungen des Landes Hessen in der vorgeschriebenen Weise beantragt haben und nachweisen, dass sie alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

Der Investitionszuschuss der Stadt kann **bis 22,5 %** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Die Auszahlung des städtischen Investitionszuschusses erfolgt grundsätzlich nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen.

4.2 Anträge

Zuschüsse nach Ziffer 3.5 und 3.6 werden nur auf Antrag gewährt. Antragsteller muss der geschäftsführende Vorstand sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzungen dieser Richtlinien in vollem Umfang an.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Erläuterungen bzw. Begründungen
- b) Übersichtsplan, aus dem der Projektstandort ersichtlich ist
- c) Kostenvoranschläge
- d) Gesamtfinanzierungsplan
- e) Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, LSBH, Land oder Bund) soweit sie bereits vorliegen
- f) Bauunbedenklichkeitsbescheinigung/Baugenehmigung
- g) Zeitplan

Zuschussanträge für das kommende Jahr sind nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum **31. Mai des laufenden Jahres** vorzulegen.

Vereine, die diese Frist nicht einhalten, können bei der Zuschussvergabe für dieses kommende Jahr nicht berücksichtigt werden.